

Kooperationsvertrag zwischen der IHK Cottbus und der IHK Ostbrandenburg

Präambel:

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlungen zur gemeinsamen Erklärung über den Weg der Kooperation zur Fusion der IHK Cottbus und der IHK Ostbrandenburg (nachfolgend Partnerkammern) vom 21. April 2009 mit der Absicht geschlossen, in Vorbereitung auf eine künftige gemeinsame IHK durch konkrete Maßnahmen der Zusammenarbeit sowie der Konzentration und Bündelung von Kapazitäten und Kompetenzen den Weg zu ebnen, für eine abgestimmte

- stärkere Regionalisierung ihrer Tätigkeit und intensivere Kommunikation mit den kammerzugehörigen Unternehmen,
- wirksamere Vertretung der Standort- und unternehmerischen Interessen der Mitglieder, sowie potenzieller Investoren gegenüber der Politik und Verwaltung,
- Erweiterung des Dienstleistungs- und Serviceangebotes der IHKn,
- Qualitätsverbesserung der Prozesse.

Zugleich soll damit die bestehende Arbeitsteilung und gemeinsame Willensbildung der brandenburgischen IHKn auf Landesebene (LAG) befördert und intensiviert werden.

Zur Umsetzung dieser strategischen Zielsetzungen vereinbaren die Partnerkammern nachfolgende Maßnahmen:

§ 1 Regionalisierung der IHK-Arbeit

Zur Verstärkung ihrer Vor-Ort-Präsens werden beide Partnerkammern in den Jahren 2009/2010 in gegenseitiger Abstimmung:

- regionale ehrenamtliche Strukturen (z. B. Arbeitskreise) aufbauen und damit die Bindung und Betreuung von Mitgliedsunternehmen deutlich verstärken;
- die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Geschäftsstellennetzes durch eine personelle Verstärkung und die Errichtung weiterer Geschäftsstellen ausbauen sowie die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Steuerung der Arbeit der regionalen ehrenamtlichen Strukturen auf die Geschäftsstellen übertragen,
- die unmittelbare Betreuung strukturbestimmender Unternehmen und Investoren intensivieren.

§ 2 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen zur Intensivierung der Mitgliederkommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit sind beginnend in 2009 zu harmonisieren und umzusetzen.

- (1) Beide Partner stimmen thematische Schwerpunkte der Kommunikationsarbeit ab und legen ihre spezifischen Zielgruppen fest. Dazu gehören u. a. gemeinsame elektronische Newsletter.
- (2) Die Auslobung und Verleihung von Preisen zur Würdigung unternehmerischer Leistungen sind als gemeinsame Projekte der Partnerkammern zu organisieren.
- (3) Zur Sicherung einer koordinierten Öffentlichkeitsarbeit sind ab 2009 u. a. Pressekonferenzen, Pressemeldungen und öffentliche Verlautbarungen vorab abzustimmen.

§ 3 Vertrauen schaffen/Gemeinsamkeit stärken

- (1) Die Partnerkammern informieren sich gegenseitig über die in 2009/Folgejahre geplanten öffentlichkeits-wirksamen Veranstaltungen und stellen den Partnerkammern eine abzustimmende Zahl von Einladungen zur Verfügung.
Zu prüfen ist die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen öffentlichen Veranstaltungen, wie Neujahrs- und Jahresempfänge, auf der Grundlage eines zu erarbeitenden gemeinsamen Veranstaltungskalenders ab 2010.
- (2) Den Präsidenten ist ab 2009 Gastrecht im Präsidium der Partnerkammer, den Mitgliedern des Präsidiums Gastrecht in der Vollversammlung der Partnerkammer zu gewähren. Sitzungstermine sind den Präsidien der Partnerkammer rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind über Sitzungstermine und die Tagesordnung von Ausschusssitzungen analoger Fachausschüsse der Partnerkammer zu informieren, auf Wunsch ist Ihnen Gastrecht einzuräumen. Einmal jährlich gemeinsame Sitzungen von Fachausschüssen sind anzustreben.
- (4) Die Partnerkammern vereinbaren jährlich gemeinsame Klausurtagungen zur Abstimmung strategisch relevanter Aufgabenschwerpunkte.
- (5) Die Partnerkammern legen konkrete Maßnahmen zum temporären Austausch von Mitarbeitern in ausgewählten Geschäftsbereichen fest.

§ 4 Information und Koordination

- (1) Die Partner informieren sich gegenseitig über die Eckpunkte ihrer Wirtschaftsplanung und die Jahresabschlüsse.
- (2) Die Partnerkammern vereinbaren die Vereinheitlichung ihrer Beitragsordnungen, Wirtschaftssatzungen und Gebührenordnungen sowie weiterer finanziell relevanter Vorschriften ab dem Wirtschaftsjahr 2010.
- (3) Die Partnerkammern informieren sich gegenseitig über freiwerdende Personalstellen und sichern befristete Neueinstellungen nur für den Fall zu, dass die damit verbundenen Aufgabenstellungen nicht durch eine Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen den Partnerkammern abgesichert werden können.
- (4) Die Partnerkammern erarbeiten in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde bis 2010, gemeinsame Konzepte zur Gestaltung der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Vorschriften (Satzung, Wahl- und Beitragsordnung) sowie weiterer kammerrechtlicher Vorschriften.

§ 5 Harmonisierung

Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Angleichung von Strukturen, Prozessen, Systemen u. a. für die Fusion bedeutsame Aspekte, erarbeiten die Partnerkammern belastbare und nachvollziehbare Kriterien. Vorrangige Ziele sind dabei

- die Harmonisierung der hauptamtlichen Strukturen und fachlichen Zuständigkeiten als Voraussetzung für einen einheitlichen Stellenplan,
- die Vereinheitlichung der technischen und organisatorischen Grundlagen, wie die EDV-Programmstrukturen und das Internet auf Basis gutachterlicher Bewertungen.

§ 6 Umsetzung

(1) Die Partnerkammern berufen im 1. Halbjahr 2009 einen paritätisch zu besetzenden Kooperationsausschuss. Ihm gehören als ständige Mitglieder die Präsidenten und Hauptgeschäftsführer sowie je 2 Vertreter von Mitgliedsunternehmen an. Der Ausschuss kann darüber hinaus weitere Personen, z. B. Mitarbeiter oder sachverständige Dritte dauerhaft oder temporär zur Mitwirkung hinzuziehen. Ihm obliegt die Aufgabe

- inhaltliche Meilensteine zur Bewertung des Prozesses der Kooperation zu erarbeiten
- Entscheidungen der Präsidien vorzubereiten,
- die Realisierung der Maßnahmen zu kontrollieren und die Präsidien darüber regelmäßig zu informieren,
- die Beschlüsse der Präsidien und der Vollversammlungen der Partnerkammern zur Überleitung des Kooperationsvertrages zum Fusionsvertrag in Übereinstimmung mit der beschlossenen Zeitachse 2009 bis 2012 vorzubereiten,
- die dazu notwendigen Vorabstimmungen mit der Rechtsaufsicht durchzuführen.

(2) Die Partnerkammern erarbeiten im 2. Halbjahr 2010 einen gemeinsamen Antrag

- zur Novellierung des „Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der IHKn im Land Brandenburg“ durch den Landtag sowie
- zum Erlass der Fusionsverordnung in Verbindung mit der Novellierung der „Verordnung über die Festlegung der Bezirke der IHKn im Land Brandenburg“ durch den Wirtschaftsminister

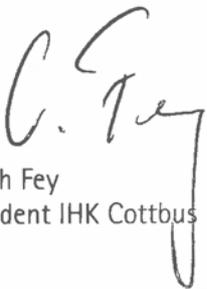
und übermitteln ihn nach Beschlussfassung durch die Vollversammlungen der Partnerkammern der Landesregierung.

§ 7 Kündigung

Beide Partnerkammern haben das Recht, den Kooperationsvertrag vor der endgültigen Entscheidung der Vollversammlung zur Selbstauflösung der Kammern und Neugründung einer gemeinsamen IHK mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

(1) Dieser Vertrag tritt mit Entscheidung der Vollversammlung der IHK Cottbus und der IHK Ostbrandenburg vom 21. April 2009 in Kraft.

(2) Der Vertrag endet mit der Entscheidung der Vollversammlungen der Partnerkammern über den Fusionsvertrag im 2. Halbjahr 2011, sofern die Partnerkammern keinen Gebrauch vom Kündigungsrecht gemäß § 7 machen.



Ulrich Fey
Präsident IHK Cottbus



Dr. Ulrich Müller
Präsident IHK Ostbrandenburg



Dr. Wolfgang Krüger
Hauptgeschäftsführer IHK Cottbus



Gundolf Schülke
Hauptgeschäftsführer IHK Ostbrandenburg